

KONTROVERS

Das Kartellrecht umgehen?

Die jüngsten Abschlüsse für Trinkmilch sind für viele Milchbauern ein Schlag ins Gesicht. Für bis zu 6,5 Cent/l weniger nimmt der Lebensmittelhandel die Trinkmilch von den Molke-

reien ab. Damit sind bis auf Weiteres die Chancen für steigende Milchpreise vorbei. Inzwischen machen sich auch Juristen Gedanken, wie Milchbauern dieses Ungleichgewicht

am Markt abbauen können. Ein ganz neuer Aspekt ist der Blick auf das Heimarbeitsgesetz. Dies erlaube angeblich, dass sich die Milchbauern stärker konzentrieren können als über das

Marktstrukturgesetz. Doch ob der rechtliche Winkelzug tatsächlich gelingt, ist strittig. Die bisherigen Gesetze reichen nach Expertenmeinung völlig aus. Sogar der Staat hat die Möglichkeit, Milchpreise festzuschreiben. Doch Politiker wollen die Verbraucher damit nicht vor den Kopf stoßen. Schließlich sind ja bald Wahlen. - jo -

Pro: Ein Milchtarifvertrag ist möglich



Foto: Archiv

Rechtsanwalt Florian Hoffmann, EU-Trust – European Trust Institute, Düsseldorf.

Viele Milchviehhalter sehen in der Mengenregulierung das geeignete Instrument, faire Milchpreise zu erzielen. Da die Politik dem jedoch nicht gefolgt ist, mussten andere Wege gefunden werden. Einer davon ist der Milch Board, aus dem landwirtschaftlichen Marktstrukturgesetz geboren, das kartellartige Zusammenschlüsse in Form von Erzeugergemeinschaften erlaubt. Man sollte meinen, dass damit die Gefahr der Intervention durch das Bundeskartellamt gebannt ist. Leider hat das Bundeskartellamt neue Gefahren bürokratischer Intervention am Horizont erscheinen lassen. Sobald zu viele Bauern dem Milch Board beigetreten sind, gäbe es schon wieder eine marktbeherrschende Stellung und damit Grund zum Einschreiten, so das Bundeskartellamt. Neben dem Markt-

strukturgesetz gibt es noch ein zweite rechtliche Möglichkeit, das Heimarbeitsgesetz (HAG), das als Ausdruck einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft im Jahr 1951 geschaffen wurde und das kartellartige Vereinigungen als Verhandlungspartner für Großabnehmer erlaubt. Aus dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ergeben sich Tarifrechte, die das Kartellrecht aushebeln. Und tatsächlich, eine Überprüfung ergibt, dass man die Milchviehhalter und ihre sozial verpflichteten Vereinigungen durchaus am HAG messen könnte: Der zentrale Begriff des Heimarbeitsgesetzes (HAG) ist die „Schutzbedürftigkeit“. Heimarbeit war der Zusatzverdienst armer, vorwiegend ländlicher Bevölkerungsschichten mithilfe manueller Tätigkeiten, nicht selten durchaus qualifiziert.

„Das Heimarbeitsgesetz erlaubt Kartelle von Kleinerzeugern.“

Das Gesetz wurde zu einer Zeit geschaffen, als nach dem Krieg die Fabriken noch nicht wieder alle aufgebaut waren und zirkulierende Kleintransporter die Produktionskapazitäten der Fabriken bei niedriger Bezahlung und wenig Gemeinkosten erhöhten. Es gab auch Tarifverträge. Der Letzte wurde vor wenigen Jahren für Solinger Scherschleifer abgeschlossen. Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Anwendbarkeit des HAG

ist der „fehlende eigene Marktzugang“. Der fehlende eigene Marktzugang im Heimarbeitsgesetz beschreibt die Abhängigkeit des Tätigen von seinem Arbeit-

„Der Wert des Hofes und der Kühe hängt vom Milchpreis ab.“

geber auch dann, wenn von ihm ein fertiges, marktfähiges Produkt hergestellt wird. Das Produkt wird regelmäßig eingesammelt; den Vertrieb übernimmt der Fabrikant. Der Fabrikant hat gegenüber dem Heimarbeiter das Nachfragemonopol – was die totale Abhängigkeit beschreibt.

Es braucht nicht viel, um aus den Kriterien des Heimarbeitsgesetzes auch auf die Milchviehhalter zu kommen. Wer dagegen einwendet, der Milchbauer sei nicht „schutzbedürftig“ im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, weil er nicht selten Vermögen, Landbesitz, einen eigenen Hof, Viehbestand usw. hat, der verkennt die Situation vieler Milchviehhalter. Deren Hof und das Vieh beziehen ihren Wert nicht selten ausschließlich aus dem Milchpreis. Ohne Umsatz ist der Hof oft wertlos und das Vieh nur noch Kostenfaktor. Das mag bei gemischt bewirtschafteten Höfen gelegentlich anders sein. Und wer meint, jemand könne erst dann wirklich „schutzbedürftig“ im Sinne des Gesetzes sein, wenn er arm ist, der verkennt, dass der, den man in die Armut treibt, mindestens genauso schutzbe-

dürftig ist. Der Zustand der Armut ist bitter und tut weh. Wie weh aber tut dann erst der Absturz, der bewusst erlebte Vorgang des Verarmens? Ist der, der als kleiner Selbstständiger wirtschaftlich am Abgrund steht, wirklich nicht schutzbedürftig? Wohl doch, und wie! Der Milchbauer bekommt de facto von der Molkerei den Preis diktiert. Die Molkerei holt die Milch ab und sagt ihm hinterher, was er dafür bekommt. De facto bekommt er für jeden Liter Milch einen Stücklohn. Das heißt, die Molkerei ist Nachfragemonopolist, in dessen Abhängigkeit sich der Milchbauer befindet. Um eine gerechte Bezahlung zu erreichen, hilft nur die ausgeübte Solidarität. Und genau die ist durch das Heimarbeitsgesetz und das Marktstrukturgesetz gedeckt. Genau aus solchen Abhängigkeiten sind auch im 19. Jahrhundert die Gewerkschaften entstanden und darin das Tarifrecht und das Streikrecht. Im Heimarbeitsgesetz sind auch ausdrücklich gewerblich Tätige, auch solche mit mehreren Mitarbeitern, eingeschlossen und auch die Regelung in Tarifverträgen ist vorgesehen. Und selbst wenn es eines eigenen Gesetzes bedürfte, eine solche kleine Mühe des Gesetzgebers könnte doch angezeigt sein, um die Chance beizubehalten, mit seiner Hilfe die Sittenwidrigkeit der Preise in der Milchwirtschaft zu beseitigen und der sozialen Marktwirtschaft hier wieder Geltung zu verschaffen.